

## Werk

Titel: Die Regel: dies interpellatpro homine, ist unrichtig

Autor: Neustetel, L. J.

Ort: Heidelberg

**Jahr:** 1822

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\_1822\_0005 | log12

## **Kontakt/Contact**

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

Dritte gehe, ift langst anerkannt und so bedürfen Zweifel 33, welche aus benjenigen Worten hergenommen worden find, welche ben Segenstand dieses Pfandrechts genau und bestimmt bezeichnen follten, hier wohl keiner besondern Widerlegung.

## VIII.

Die Regel: dies interpellat pro homine, ist unrichtig.

Bon bem

herrn Dr. L. J. Meuftetel, Rurheffifchen hofgerichtes Procurator ju hanau.

Dine positive Gesete, die dem Migverständnig unterworfen, wurde der Rechtsverftand wohl niemals auf den Sat gerathen feyn, daß, wenn ein bestimmter Tag jur Leiftung bestehe, deffen bloger Ablauf ohne Interpellation den Schuldner in Mora verfete. Angenommen Die Ruderstattung eines uns verzinslich gegebenen Darlehns fen auf einen bestimmten Lag versprochen worden, der Creditor aber, statt nach Ablauf des Lags feinen Schuldner ju mahnen, verhalte fich ruhig und fordere mahrend langer Zeit das Darlehn nicht zuruck, murde man - abgesehen von positiven Gesegen und doctrinellen Meis nungen - den Schuldner jur Erlegung von Berjugszinsen für verbindlich erachten? Wurde nicht vielmehr weit naber liegen, bei dem Gläubiger die Abficht anzunehmen, er habe feine Forderung langer unverzinslich fteben laffen wollen, da er die Rückzahlung jur Zeit, als er dazu berechtigt, nicht verlangt hat? Aus welchem Grunde wurde man den Schuld:

<sup>23)</sup> Faber, er. prag. 48. er. 9.

ner ftrenger behandeln, wenn ein bestimmter, als wenn ein unbestimmter Bahlungstag eingetreten, ba im letteren Ralle der Eintritt der Bedingung ihn eben so fark an die Erfüle lung erinnern muß, als in jenem bas Erscheinen bes Tags? Stets wurde man feft baran gehalten haben, bag Riemand bie Strafen des Bergugs geltend machen fonne, ber nicht burch die gewöhnliche Mahnung dargelegt habe, wie ihm an ber Leiftung jur gehörigen Beit auch gelegen gewesen. - Die gegenwärtige Untersuchung wird demnach die Richtung neh: men muffen, nachzuforschen, wie die Gefete einen im Bers Baltniff ju allgemeinen Rechtsprincipien fo fingulären Gat haben aufftellen fonnen; und von biefem Standpunft bes 2meis fels aus fep es mir vergonnt, Grunde gegen beffen wirkliches Dafepn jur Prufung öffentlich vorzulegen, hierbei aber von einigen, für das Berftandniß der Quellen nicht unwichtigen, Sprachbemerfungen auszugehen.

Jedes Ausbleiben eines erwarteten Umstands nennen wir im gemeinen Leben Berzug. Dieselbe unjuristische Bedeutung wohnt auch dem Römischen: mora bei; in juristischer Bedeut tung aber erscheint mora 1.) als Nichterfüllung einer Bers bindlichkeit zur gehörigen Zeit, ohne Rücksicht auf den Berhinderungsgrund. In dieser Bedeutung fann die Rede sepn von mora inculpata 1), und würde man von einer gleichzeitigen mora bei wechselseitigen Berbindlichsteiten sprechen können 2); als schuldvolle Nichterfüllung zur ge-

<sup>1)</sup> L. 9. S. 1. D. de usur.

<sup>2)</sup> Rur follte nicht gewöhnlich von den rechtlichen Folgen gleichzeitigen Berzugs abgebandelt werden, da doch ein folder — worauf schon Schöman vom Schadensersat, Eb. II. S. 27 aufmerksam gemacht bat — in eigentlicher Bedeutung gauz und gar undenkbar ift. Zwar gibt man davon überall als Beispiel, wenn weder Käufer noch Berkaufer an dem bestimmten Orte zur sestgelebten Zeit sich einsinden. Allein man übersieht, daß da hier kein Ebeil den andern in Berzug versett, auch von keiner Seite Berzug vorhanden ift. Dieses auszusprechen, würde dann

hörigen Zeit, welche Bedeutung die gewöhnliche und eigents liche ist. Es steht dann meist absolut, ohne weitern Beisag 3). In mora sich besinden, wird gewöhnlich ausgedrückt durch; stat per promissorem (stipulatorem, emtorem, venditorem), quominus — ects. 4). Eine hiervon verschies dene Bedeutung hat moram sacere, mora sit; nämlich "den Berzug ansangen, der Berzug entsteht 5).

auch richtiger senn und zu richtigeren Kolgesähen führen, als die Aufstellung des Sabes, daß alsdann der Berzug gegenseitig sich ausbebe. Die Gesehe wissen natürlich nichts von einem solchen gleichzeitigen Berzuge. Labeo in 1 51 pr. cit. handelt nur von einem succeessiven Berzug des Käufers und des Bertäusers, und bält selbst diesen für unmöglich, da der Bertäuser sich doch nicht im Berzuge besinden könne, wenn der Käuser selbst darin versire; nur den Käuser also könnten dann die Folgen der mora tresen. Wegen dieser unbedingt ausgesprochenen Meinung aber wird Labeo in 1. 17. D. de peric. et commod., von Bomponius angegrissen, welcher nachweist, wie der Käuser seine anfängliche Mora purgiren, und bierauf der den Bertäuser in Berzug sehen könne; und bierdurch begründet, daß es einzig darauf ankomme, welcher von beiden zulest im Berzuge sich befunden habe.

- 8. 23. 1. 3. pr., 1. 7, 17. \$. 3. D. de usur., 1. 127. D. de
  V. O., 1. 88. D. de R. J.
- 3 B. l. 23. D. de pec. const., l. 21. § 3. D. de act. emt.,
  1. 37. D. mand., l. 56. pr. D. de jur. dot., l. 23. D. de obl. et act. l. 114. D. V. O.
- 5) Bergl. 1. 7, 23, 24, 27 und besonders 1. 32. §. 1. D. de usuris., 1. 24. D. de V. O. Die in 1. 8. §. 1. D. de cond. furt. gegebene Regel: semper moram fur facere videtur, darf daher nicht verstanden werden, als sen der Dieb beständig im Berzuge, sondern: es werde angenommen, er fange jeden Augenblick an im Berzuge zu senn, weil er wie Trnpbonin in 1. ult. eod. sich ausdrückt jeden Augenblick das Gestoblene rückerstatten soll. Der Moment der eintretenden Mora ist im Allgemeinen Zeitpunkt der Aestimation. Die praktische Wirkung iener Fiction ist daher, daß der Dieb, der in jedem

Die Rolgen ber Mora find Nachtheile, die in Gemäß, heit vo fit iv gefeslicher Borfchrift den Gaumigen treffen. Sollen diese Kolgen eintreten, so muß widerrechtliche Bergogerung, Mora im eigentlichen Sinne vorausgegangen fenn. Auffordern muß, wer die Folgen der Mora für fich in Unspruch nimmt, die Erfüllung jur gehörigen Beit gewollt, und feinerseits ihr nichts in den Weg gelegt haben. Diefes nadizuweisen, find, nach der Berichiedenheit der Berbindlich: keiten, verschiedene Handlungen erforderlich. Nämlich wenn bei einfachen Verbindlichkeiten den Empfänger die Folgen der Mora treffen follen, vorgängiges Unerbieten der vollständigen Leiftung durch den Geber (oblatio); dahingegen der jogernde Geber erft burch formliche Aufforderung (interpellatio, admonitio, denunciatio) bes Empfangers benachrichtigt were ben muß, daß diefer anzunehmen bereit ftehe. Bei wechselseis tigen Obligationen (eigentlichen Contracten) fonnen diese Sande lungen feine Wirfung hervorbringen, fo lange der Theil, der fie vornimmt, mit feiner Leiftung felbft noch jurudfteht. Ift aber diese geschehen, so ift damit noch nicht bargethan, bag man auch jur Empfangnahme ber Gegenleiftung bereit ftehe; es muffen daher die erwähnten Sandlungen immer noch bins gutreten, wenn Mora begrundet werden foll. Oblation und Intervellation bleiben aber auch bann ohne Wirfung, wenn ber Saumige, burch unvorherzusehende Bufalle verhindert, nicht annehmen oder geben fonnte, aus feinem andern Grunde, als weil hier die, jum Begriff der Mora wesentliche Widerrechte lichfeit nicht vorhanden ift.

Augenblide der Borenthaltung eine Mora beginnt, den böchsten Werth vergüten muß, den die Sache in der ganzen Zwischenzeit bis zur Litiscontestation gehabt hat; und gerade biefür beruft sich Ulpian in 1. 8. §. 1. cit. auf obige Regel. Mit welchem Rechte oder Unrechte man in der Lebre von den Zettpunkten der Aestimation von dieser Singularität bei der condictio furtiva, auf alle stricti juris, und sogar weiter auf alle bonae sidei negotia geschlossen habe, ist bier der Ort nicht auszusühren.

Allein die Vorschriften ber Gefete über Requifite und Wirfungen der Mora vermögen nur in Ermangelung vers tragemäßiger Bestimmungen einzutreten. Es fteht in ber Gewalt aller Contrabenten, die Folgen verzögerter Leiftung gegenseitig festzusegen, unabhängig von jenen gesetlichen Uns ordnungen. Um häufigsten geschieht dieses durch Singufügung einer Conventionalftrafe. Auffer bem Sauptvertrag ift alsdann ein bedingter Nebenvertrag vorhanden; der Ablauf der Beit, worin die Sauptleiftung geschehen follte und nicht ger fchieft, erscheint als die Bedingung, woran die Leiftung bes Strafquantums sufpenfly gefnüpft ift 6). Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zeit ift die Bedingung erfüllt, und damit die Berbindlichkeit gur Bahlung der Conventionalftrafe verwirf, licht. Gine besondere Interpellation, oder auch - in Fällen, wo auf mora accipiendi eine Strafe gefest worden ware -Oblation, find hier im geringften nicht erfüllt, weil es que nächst nicht darauf ankommt, aus welchen Grunden die Sauvts verbindlichfeit unerfüllt geblieben, und dadurch die Nebenvers binblichfeit gur Leiftung des Strafbetrags eingetreten ift; fos bann aber, weil die Contrafenten die Bedingung nur in die Richtleistung zur gehörigen Zeit, nicht aber überdieß in Inters vellation oder Oblation gefest haben, welche Sandlungen nur unter den Requisiten, wovon die gesetlichen Folgen der Mora abhängen, ihre Stelle finden 7). Meckwürdig find die hieraus fich ergebenden Folgefate. Rämlich, felbft wenn der Promiffor vor dem Tage geftorben ift, verfällt die Strafftis pulation gegen feine Erben, fogar auch bann, wenn beim Eintritt des Tags die Erbichaft noch nicht angetreten war, weil es immer mahr ift, daß die Leiftung jur gehörigen Beit

<sup>6)</sup> Bergl. l. 115. pr. de V. O. — Quodsi ab initio id agestatur, ut quocunque die sisteres, et si non stetisses, pecuniam dares: quasi quaelibet stipulatio sub conditione concepta, vires habebit. —

<sup>7)</sup> Bergl. 1. 23. D. de O. et A. Archiv f. v. Civ. Prar. v. B. II. H.

nicht erfüllt wurde 5). Ferner: da die Zögerung als Suspensive Bedingung des straffesenden Nebenvertrags anzusehen ist, so wäre zwar auch an sich gleichgültig, aus welcher Ursache, und ob ohne seine Schuld der Zögernde im Nücktand geblieben. Nichtsbestoweniger ist die Leistung des Nebenvertrags ihrer Natur nach Strafe, und welcher Ehrenmann wird die Strafe einfordern, die sein Mitcontrahent so unverschuldet verwirkt hat? welche Collisson des strengen Rechts mit dem Sittens gesetz die römische Jurisprudenz auch hier wieder dergestalt bemerkbar gemacht und gehoben hat, daß in solchem Falle die Strafstipulation mit dem Ablauf der Zeit zwar ipso jure committiet ist, jedoch dem Promissor frei steht, sich einer exceptio doli gegen die Ansorderung zu bedienen 9). Ja,

<sup>8)</sup> L. 9. D. de naut. foen. Si trajectitiae pecuniae poena, uti solet, promissa est: quamvis eo die, qui primus solvendae pecuniae fuerit, nemo vixerit qui (eam) pecuniam deberet, tamen perinde committi poena potest, ac si fuisset heres debitoris. - L. 77. D. de V. O. Ad diem sub poena pecunia promissa, et ante diem mortuo promissore, committetur poena, licet non sit hereditas ejus adita. Donellus (Comm. ad tit. D. de V. O. ad 1. 87 cit.) fucht davon den Grund in einer Culpa des Erblaffers, die darin befieben foll, daß er nicht auf feinen Zobeefall wegen der Bablung am bestimmten Tag Borfebrungen getroffen. Der Dbligations grund jur Bablung der Conventionalftrafe if aber nicht Culpa, fonbern die Bestimmung des Nebenvertrags. Hebrigens murde Donell dadurch, daß er den vertragemäßig bestimmten, vom gefehlich definirten Berguge nicht unterfchied, ju dem freilich confequenten - Brithum verleitet, daß bei der Mora überhaupt, menn ein Tag feft bestimmt fen, es auf die Wider: rechtlichteit der Bergogerung nicht anfomme, vielmehr alebann burchaus fein Berhinderungsgrund den Gaumenden entichuldige. S. Deffen Comm. de J. C. lib. XVI. cap. 2.

<sup>9)</sup> L. 2. §. 2-9, 1. 4, 8. D. si quis caut., wornach diese bei der cautio de judicio sisti, die befanntlich in der Regel mit einer Strafflivulation verseben war (1. 2 pr. eod., 1. 97 pr., 1. 126, §. 3. D. de V. O.), nicht in Zweisel stand. Auch im

nach der Strenge ist die Strasstipulation selbst dann committirt, wenn der Stipulator die angebotene Leistung nicht hat annehmen wollen; doch gab es Juristen, die hier dem Promissor nicht bloß durch eine exceptio helsen, sondern die Meinung vertheidigten, daß die Strasse ipso jure nicht committirt sev 10).

Wenn die Gesetgebung bestimmt, was Mora fep, und was dazu gehöre, um Jemand in Mora zu versetzen, hier aber porgangige Aufforderung des Saumigen durch Interpels lation oder Oblation erheischt: fo nimmt fie natürlich feine Rucklicht auf Conventionen, welche die Richtleistung zu einer bestimmten Zeit jur Bedingung einer Strafverwirfung erhei ben, und hingutretende Interpellation oder Oblation nicht gleichfalls als Bedingung gelten laffen. Die Entwickelung der Requisite der Mora ift positiv rechtlich, mahrend die Birs fungen der lettgedachten Conventionen in das Gebiet der Aus: legung rechtlicher Willenshandlungen gehören, die auf dem Uebereingefommenen (id quod actum est) berufen. Man überfaß aber die hier obwaltende Grundverschiedenheit, dedu: cirte aus der Sphare der einen Materie in die der andern, und so geschaf es, daß in die Lehre von der mora solvendi fich der Gat eingeschlichen, daß wenn ein gang bestimmter

Fall von l. 9. S. 1. D. de usuris wird nur die exceptio gezeeben. Dagegen wenn ex promisso die Strafe von dem einzgesordert wird, der dem Spruch des Arbiters feine Folge leiner, lebrten Einige, werde die Strafe ipso jure nicht committirt, wenn dieser ohne seine Schuld an der Befolgung gehindert worden; l. 23. S. 1, l. 40. D. de recept. Weiter noch geht African in l. 23. D. de O. et A. Allein man erfennt aus der Fassung dieser Stellen, und besonders auch aus arg. l. 23. S. ult. D. de recept., daß die darin ausgesprochene Ansicht als neu und singulär gegolten hat.

<sup>10)</sup> L. 22. S. ult. D., de recept. Idem Celsus ait, si arbiter me tibi certa die pecuniam dare jusserit, tu accipere no-luisti, posse defendi, ipso jure poenam non commuta.

Lag der Leiftung bestehe, der Empfänger nicht zu interpellis ren brauche, sondern die Folgen der Mora von selbst eintres ten, sobald der Lag fruchtloß verstrichen sep. Diese in die Regel: dies interpellat pro homine, kurz zusammengefaßte Meinung ist — soviel uns bekannt — tros der stärksten ihr entgegenstehenden Gründe, bisher unangetastet geblieben.

Die Stellen, worauf man dafür sich zu berufen pflegt, find hauptfädzlich folgende:

- 1.) L. 23. D. de O. et A. Hier legt African unter, der Stipulator, der sich auf den Fall der Nichtzahlung am bestimmten Tage eine Strafe versprechen lassen, habe den säumigen Promissor interpellirt, und bemerkt, die Interpellation sep überstüssig gewesen, da die Ponalstipulation auch ohne solche committive.
- 2.) L 12. C. de contr. vel comm. stipul. Daffelbe verordnet diese Constitution Justinians, woraus wir zugleich erfahren, daß selbst rücksichtlich der stipulirten Strafen streitig gewesen, ob man sie einsordern könne, ohne auf den bestimmten Sag oder später interpellirt zu haben.
- 3.) L. lecta 40. D. de reb. cred. In dem Fall dieses Fr. waren Ponalzinsen auf den Berzug stipulirt worden, und es famen daher dieselben Principien zur Anwendung.
- 4.) L. 77. D de V. O., deren gleichfalls nur auf die bedungene Strafe sich beziehender Inhalt bereit oben (Not. 8.) angegeben worden.

Diese vier Stellen reden sammtlich nur von Strafstipus lationen, die allerdings durch bloße Richtleistung jur gehös rigen Zeit committirt werden; sie sind demnach auf die gesetzlichen Erfordernisse der Mora ganz unanwendbar. Wollte man von diesen Rebenverträgen auf die Requisite der Mora schließen, so würde Consequenz zu der Behauptung führen, daß Interspellation nicht einmal dann, wenn kein bestimmter Tag festzgeset ist, folglich überhaupt nicht erforderlich sep. Denn wenn zur Erfüllung kein Tag bestimmt ist, nehmen die Römer bekanntlich an, sie müsse sofort geschehen (quod non adjecto

die debetur, statim debetur) 11), und nun wird nach bilstigem Ermessen eine mäßige Frist zur Leistung eingeräumt 12). Sobald nun feine Erfüllungszeit festgesetzt, jedoch eine Strase auf die Nichtleistung bedungen ist, bedarf es keiner Interpellation, sondern nach Ablauf der nach billigem Ermessen zur Leistung nothwendig erforderlichen Frist, verfällt der Prosmissor sofort in die Strasc 13).

Man beruft fich ferner:

- 5.) auf l. 114. D. de V. O., woraus jedoch wie gleich weiter unten zu zeigen das Gegentheil hervorgeht; und endlich
- 6.) auf l. 2. C. de jur. emphyt. Eine singuläre Be, stimmung Justinians, daß die Privationsstrase des mit Entrichtung des Canons säumigen Emphyteuten, mit Ablauf der drei Jahre ohne Interpellation eintreten solle. Ungefügt ist die Flossel: Niemand solle Mahnung abwarten, vielmehr ans freien Stücken Zahlung leisten. Legt man auf diese Leußerrung Werth, so würde Interpellation überhaupt aus der Neihe der Dandlungen, die rechtliche Wirfung haben, verschwinden.

So sucht man denn in den Rechtsquellen vergebens die Begründung jenes Sates; wohl aber findet fich manches, woraus das Gegentheil, daß nämlich des fest bestimms

<sup>11)</sup> L. 21. pr. D. quand. dies legat., l. 41. §. 1, l. 115. §. 2. D. de V. O., l. 14. D. de R. J.

<sup>12) §. 27.</sup> J. de inutil. stip., l. 21. D. de judic., l. 2. §. 6. D. de eo quod cert. loc. dar. op., l. 21. §. 1. D. de const. pec., l. 31. D. de re jud., l. 41. §. 1, l. 60, 137. §. 3. D. de V. O., l. 105. D. de solut.

<sup>13)</sup> L. 21. S. 12. D. de recept., l. 113. pr. de V. O. — Die Meinung von Endemann, comm. de implendae conditionis tempore. Marburg. 1821. p. 101, daß der diest, qui tacite inest, nicht pro nomine intervellire, ist zwar um so richtiger, als dasselbe auch vom dies expresse adjectus gesagt werden muß: crieidet aber in Beziehung auf Strafsipulation die obige Ausnahme.

ten Tages ungeachtet nur Interpellation in Mora verfege, hervorgeht, und was fich jur herstellung eines ftarfen Gegenbeweises gebrauchen läßt.

Dieser liegt schon darin, daß keine Stelle den Sat aus spricht, und daß er gerade in D. lib. XXII. tit. 1, welcher Titel der Lehre vom Berzuge ausdrücklich gewidmet ist, unter den daselbst über Mora gegebenen allgemeinen Res geln nicht vorkommt. Bielmehr stellt hier Marcian in 1.32. pr. die allgemeine Regel auf, Mora entstehe einzig und allein durch gehörige Interpellation, welche Regel nur durch die wenigen Fälle der mora ex re, in Gesolge besonderer Umstände und kaiserlicher Privilegien, einige Ausnahmen erleidet.

Biele Stellen reden, ohne fich der Bezeichnung: Mora zu bedienen davon, daß die Folgen des Berzugs eintreten, "si per promissorem, emtorem etc. steterit, quominus ea die solveret (Bergl. oben Note 4). Nun sagt Ulpian in l. 114. D. de V. O.

Si fundum certo die praestari stipuler, et per promissorem steterit, quominus ea die praestetur, consecuturum me quanti mea intersit, moram facti <sup>14</sup>) non esse.

Jene Meinung benutt diese Stelle für sich, weil es barin nicht heiße, daß der Stipulator erst habe interpelliren müssen. Allein es kommt augenscheinlich auf die Bedeutung der Worte an: "per promissorem steterit;" nämlich ob erst nach erfolgter Interpellation gesagt werden kann, "stat per promissorem," oder ob dazu schon genügt, daß der Tag abgelaus fen, und kein zufälliges hinderniß den Promissoren entschuldigt. Diese Frage löst Pomponius in l. 23. eod., wo es heißt:

Si ex legati causa, aut ex stipulatu hominem certum mihi debeas, non aliter post mortem ejus tenearis mihi, quam si per te steterit, quomi-

<sup>14)</sup> Biele Ausgaben lefen: "factam."

nus vivo eo eum mihi dares; quod ita sit, si aut interpellatus non dedisti, aut occidisti eum.

Der Promissor, wie der Legatar, hastet für den Untergang der Sache nur, si per eum steterit; dieses aber geschieht nur in zwei Fällen, wenn er interpellirt nicht geleistet, oder selbst die Sache vernichtet hat; wodurch denn sprachlich erwiesen ist, daß in l. 114. cit. Ulpian wohl vorzaubsett, daß der Stipulator interpellirt habe, als am bestimmten Tage die Leistung nicht ersolgt war.

Eine fernere, sowohl sprachliche als sachliche, Bestätigung biefer Erflärung gibt folgendes Fragment:

L. 49. §. 3. D. de V. O. Paulus lib. 37. ad Edictum. Si promissor hominis ante diem, in quem promiserat, interpellatus sit, et servus decesserit; non videtur per eum stetisse.

Interpellirt der Stipulator vor Eintritt des bestimmten Tags, so ist die Interpellation wirkungslos. Offenbar aber setzt Paulus voraus, sie habe Wirkung, wenn sie auf oder nach dem bestimmten Tag geschehe, was nicht sepn könnte, wenn die Festsetzung des Tags die Interpellation entbehrlich machte.

Besonderes Gewicht aber muß der l. 17. §. 4. D. de usur. beigelegt werden, wo derselbe Jurist sich dasin äußert: Ex locato qui convenitur, nisi convenerit, ut tardius pecuniae illatae usuras deberet, non nisi ex mora usuras praestare debet.

Nur im Fall der Mora also foll — ohne besondern Reibenvertrag — der Miether vom schuldigen Miethgeld Zinsen erlegen. Eben dadurch wird deutlich, daß bloßer Eintritt des Zahlungstags Mora nicht begründe. Denn — abgesehen von Mora — nuß erst durch besondere Convention ausgemacht werden, daß vom Zahlungstage an Zinsen des verfallenen Miethgeldes erlegt werden sollen: von selbst laufen sie nicht. Würde aber der Ablauf des Tags an sich mora begründen, so müßte damit in diesem bon. sid. Contracte Zinspsiciht

allerdings eintreten, und die lex contractus, beren das Fr. gedenft, wurde überfluffig fepn.

Man könnte einwenden, daß doch der Käufer, nachdem ihm die verkaufte Sache übergeben, den schuldigen Kauspreiß verzinsen müßte 15). Allein dieses geschieht nicht wegen Verzugs, vielmehr — nach dem ausdrücklich angegebenen Grunde — weil die Billigkeit erfordert, daß er nicht umsonst die Nutungen der Sache ziehe (nam cum re emptor fruetur, aequissimum est, eum usuras pretii pendere).

Demnach ift auch die Vorschrift von l. 1. §. 3. D. de peric. et. comm. gar nicht so singulär und willführlich, als man gewöhnlich annimmt. Us i an lehrt hier, daß der Beins verfäufer, wenn sein Käuser nicht am bestimmten Tage erscheint, um den erfausten Bein sich zumessen zu lassen, den Bein ausgiesen durfe, jedoch nicht eher, als bis er die Aufforderung ergehen lassen, den Bein in Empfang zu nehmen, mit angefügter Drohung, daß er sonst ihn ausgiesen werde. Diese Aufforderung ist eine wahre Interpellation; denn das daselbst gebrauchte: testando denunciare, ist soviel als interpellare 16); und diese Interpellation muß vorgenommen wer, den, wenn gleich ein bestimmter Tag zur Abnahme festgesetzt ist.

Bur inneren Rechtsgeschichte, b. i. deren bei weitem wichtigern Theile, fehlt es leider fast überall noch mehr an Matterial, als jur äußern. Auch den vorliegenden Gegenstand trifft dieses Loos, und der Entwickelungsgang der darüber ins Leben getretenen Aussichten läßt sich nicht mit Sicherheit verfolgen. Indessen liefern die dürftigen Quellen zu diesem Zwecke folgenden Beitrag. — Interpellation galt allgemein als gesetztliches Requisit der Mora, ob ein Erfüllungstag fest bestimmt gewesen oder nicht. War auf den Berzug eine Strafe stiputlirt, so versiel der Säumige in diese, wenn er den Erfüllungs.

<sup>45)</sup> L. 2. C. de usur., Paul. II. sent. \$. 9., l. 13. \$. 20. D. de act. emt., l. 5. C. eod.

<sup>16)</sup> Bergl, 1, 32. §. 1. D. de usur.

tag ungenüßt verftreichen ließ, ohne bag er gemahnt ju were den brauchte. Beil aber Intervellation fonft überall gur Bei gründung jeder Morg erfordert wurde, und die Conventionals ftrafe doch wenigstens als Folge des Bergugs erscheint, fo hielten Manche auch in letterem Kalle das hingutreten der Interpellation für unerläßlich. Diese Unsicht ift zwar in die Digeften durchaus nicht aufgenommen; bennoch aber gebenkt ifrer African in l. 23. D. de O. et A. miderlegend; mit ihm verwarfen fie die angesehensten romischen Juriften, wie die oben angezogenen Stellen nachweisen. Aber fein Gefes widersprach ihr ausdrücklich, oder war deutlich und präcis genug, fie gang auszumergen; - fo erhielt fie fich als ein Mittel ber Chifane, und diente, Prozesse in die Lange gu gieben. Diese Gelegenheit abzuschneiben, erließ Juftinian die Berordnung von l. 12. C. de contrah. et comm. stip. (Magnam legum veterum obscuritatem, quae protrahendarum litium magnam occasionem usque adhuc praebebat, amputantes, sancimus - etc.), und fanctionirte darin jene Meinung, daß hinfichtlich der berührten Straf: stipulationen es feiner Interpellation bedurfe. In diefer Cons ftitution liegt dann aber die vollste Bestätigung unserer jest aufgestellten Unficht, daß ein Unterschied bestehe zwischen den gesetzlichen Requisiten der Mora und den Bedingniffen der Bermirfung einer auf den Bergug gesetzten Conventionalstrafe. Denn nach dem geringften, mas wir von einem Gefetgeber erwarten durfen, hatte boch Justinian nicht blos auf bas, was in Betreff der Conventionalstrafe Rechtens fen, fondern überhaupt auf die Requifite der Mora, fich berufen muffen, wenn nicht eben fier ein anderes als dort gegolten hatte. Währ rend nun jene Alten ein gesethliches Requisit der Mora fehr unpaffend auf die Conventionalstrafe übertragen wollten, vers fiel man in neuerer Zeit in den entgegengesetten Fehler, von dem die Wiffenschaft felbst fich befreien muß, da feine faifer: liche Constitution mehr ihre Frethumer berichtigt und abstößt.